

Kapitel 8.3

Missbrauch durch Mitarbeiter

Es stellt sich die Frage, inwieweit der Kunde für missbräuchliche Benutzung durch seine Mitarbeiter haftet. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob diese das im eigenen Interesse oder im dienstlichen Interesse tun.

Im eigenen Interesse: Die Haftung über § 831 BGB für Verrichtungsgehilfen *[siehe Buch Kapitel 3.2 (2)]* dürfte dem geschädigten Auftragnehmer kaum helfen. Also fragt sich, inwieweit Mitarbeiter Erfüllungsgehilfen *[siehe Buch Kapitel 3.2 (1)]* für das Unterlassen missbräuchlicher Benutzung sind, so dass der Kunde für deren Tun haftet *[zur urheberrechtlichen Haftung auf Schadensersatz siehe Buch Kapitel 4.3.1 (5)]*.

M. E. hängt das Unterlassen missbräuchlicher Benutzung als Ergänzung an der Pflicht zum Programmschutz. Deswegen sind diejenigen Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen anzusehen, denen diese Pflicht übertragen ist. Das sind bestimmte Mitarbeiter der RZ-Organisation, die für diese Aufgaben zuständig sind, aber nicht alle Mitarbeiter der IT-Abteilung, auch wenn sie mit dem Programm in Kontakt kommen.

Fraglich ist, inwieweit auch Benutzer solche zuständigen Mitarbeiter sind, wenn sie Herr über den von ihnen genutzten PC sind. Sie sind dann sozusagen für ein Mini-Rechenzentrum verantwortlich.

Im dienstlichen Interesse: Hier gibt es drei Ansatzpunkte für die Haftung des Kunden. Soweit sie als Erfüllungsgehilfen anzusehen sind, haftet der Kunde für sie wegen dieser Funktion. Im übrigen ist er selbst zum Programmschutz verpflichtet *[siehe Buch Kapitel 8.3]* und haftet bei fahrlässiger Verletzung seiner diesbezüglichen Pflichten.

Wenn der dienstliche Einsatz erforderlich ist, handelt es sich sozusagen um eine Erweiterung des Benutzungsrechts und ist zu vergüten *[siehe Buch Kapitel 8.2]*. Sollte der Einsatz künftig nicht mehr erforderlich sein, muss der Kunde auf Grund von ungerechtfertigter Bereicherung für die Vergangenheit zahlen.

Stand: 01.03.2012